

Auf Grund des Art. 28 des Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) erlässt die Gemeinde Faulbach folgende

Verordnung zur Veränderung der Verordnung zum Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung – PlakV):

§ 3 Ausnahmen

§ 3 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Entgegen der Ausnahme aus § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung dürfen Wahlplakate und ähnliche Werbemittel nicht an die historische bzw. gestalterische Straßenbeleuchtung entlang der Hauptstraße sowie in den abgehenden Einmündungsbereichen angebracht werden.

Beiliegender Lageplan ist zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

§ 6 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Für widerrechtlich ausgehängte Wahlplakate (§ 3 Abs. 2) wird eine Geldbuße in Höhe von 200,00 €/Wahlplakat fällig. Für nicht rechtzeitig abgehängte Wahlplakate wird eine Geldbuße in Höhe von 50,00 €/Wahlplakat pro angefangene Woche festgesetzt.

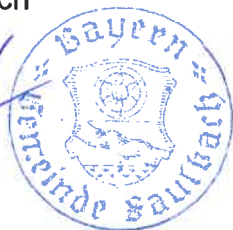
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faulbach, den 13.03.2025

Gemeinde Faulbach


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister



Lageplan zu § 3 Abs. 3:

